

Funkdienste – Erteilung von Ausnahmebewilligungen § 29 TKG 2021

Publikationsnummer: *TKP-R Para 4*

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Abteilung III/2

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung III/2

Wien, 2025. Stand: 22. Oktober 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte, unter Angabe des **Titels** und der **Publikationsnummer**, an TKP-R@bmwkms.gv.at.

Inhalt

1 Formale Voraussetzungen	4
1.1 Einbringung der Anträge.....	4
1.2 Unterfertigung der Anträge	4
1.3 Änderungen/Ergänzungen von Anträgen	5
1.4 Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmegewilligungen	5
1.5 Behandlung der Anträge.....	5
2 Erforderliche technische und betriebliche Angaben.....	7
3 Gebühren.....	9

1 Formale Voraussetzungen

Ausnahmebewilligungen werden gemäß § 29 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) i.d.g.F. zum Zweck der technischen Erprobung von Funkanlagen erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine rasche Entscheidung über Anträge nur möglich ist, wenn der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt und die technischen und betrieblichen Angaben für die Beurteilung des Antrages ausreichen.

1.1 Einbringung der Anträge

Anträge auf Erteilung von Ausnahmebewilligungen sowie entsprechende Änderungen, Ergänzungen und Anträge auf Verlängerungen bereits erteilter Ausnahmebewilligungen sind schriftlich zu richten an:

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Abteilung III/2
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail: TKP-R@bmwkms.gv.at

1.2 Unterfertigung der Anträge

Anträge auf Erteilung von Ausnahmebewilligungen bedürfen der Unterzeichnung durch eine laut Firmenbuch zeichnungsberechtigte Person („firmenmäßige Zeichnung“). Sind mehrere Personen nur gemeinsam zeichnungsberechtigt, haben diese Personen den Antrag gemeinsam zu unterzeichnen (siehe auch Punkt 1.3). Der Antrag kann auch durch eine mit entsprechender Vollmacht ausgestattete Person eingebracht werden. Die Vollmacht ist, soweit es sich dabei nicht um einen Rechtsanwalt handelt, vorzulegen.

1.3 Änderungen/Ergänzungen von Anträgen

Die Ausführungen unter Punkt 1.1. und 1.2. gelten auch für die Abänderungen und/oder Ergänzungen von Anträgen sowie für die sonstige Korrespondenz mit der Behörde.

1.4 Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmbewilligungen

Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmbewilligungen sind rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Bewilligung (unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit) im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Abteilung III/2, schriftlich an die in Punkt 1.1 genannte Behörde zu richten. Hinsichtlich der Unterfertigung solcher Anträge gelten die unter Punkt 1.2. genannten Ausführungen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmbewilligungen unter Zugrundelegung der für Verlängerungen vorgesehenen reduzierten Gebühr nur dann möglich ist, wenn der Antrag vor Ablauf der ursprünglichen Bewilligung gestellt wurde.

1.5 Behandlung der Anträge

Anträge auf Erteilung von Ausnahmbewilligungen sowie entsprechende Änderungen, Ergänzungen und Anträge auf Verlängerungen bereits erteilter Ausnahmbewilligungen werden vom Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Abteilung III/2, behandelt.

Die technische und betriebliche Begutachtung obliegt dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Abteilung III/3.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass in folgenden Fällen mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist:

- Wenn das für die technische Erprobung in Aussicht genommene Frequenzspektrum für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen ist und daher vor Erteilung der Ausnahmegewilligung die Stellungnahme der KommAustria oder der Regulierungsbehörde einzuholen ist (vgl. § 29 Abs. 2 TKG 2021).

- Wenn das für die technische Erprobung in Aussicht genommene Frequenzspektrum für Zwecke der Landesverteidigung vorgesehen ist und daher vor Erteilung der Ausnahmegewilligung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung herzustellen ist (vgl. §2 Abs. 1 TKG 2021).

- Wenn das für die technische Erprobung in Aussicht genommene Frequenzspektrum aufgrund bestehender Nutzungen einer Koordinierung zugeführt werden muss, um etwaige Störungen bei bestehenden Nutzungen zu vermeiden.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass eine rasche Bearbeitung des Antrages nur dann möglich ist, wenn der Antrag selbst alle erforderlichen Informationen enthält, die für eine antragsgemäße Entscheidung notwendig sind.

2 Erforderliche technische und betriebliche Angaben

Für die technische und betriebliche Beurteilung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Allgemeine Angaben über den Zweck der Erprobung

- b) Angaben zu den Standorten der zu erprobenden Funkanlagen:
 - Adresse (Straße/Gasse/Platz/Postleitzahl/Ort)
 - Geographische Lage (Grad/Minuten/Sekunden östl. Länge, Grad/Minuten/Sekunden nördliche Breite) in WGS84 Koordinaten
 - Seehöhe (in Meter)
 - Antennenhöhe über Grund (in Meter)
 - Einsatzgebiet (Skizze über das zur Erprobung gelangende Funknetz, vorzugsweise durch entsprechende Eintragung auf einer Landkarte/Stadtplan); jedenfalls sind die funktechnisch betroffenen Gemeinden anzugeben: siehe dazu insbesondere §§ 6, 7 und 9 Telekommunikationsgebührenverordnung 2025 (TKGV 2025)

- c) Technische Angaben
 - Frequenzbereich/Frequenzband/Frequenzen
 - Polarisation
 - Erforderliche Bandbreite (dem Zweck der Erprobung angepasst)
 - Angestrebte Übertragungsgeschwindigkeit (dem Zweck der Erprobung angepasst)
 - Bezeichnung der Aussendung gemäß Anhang 1 zur Vollzugsordnung für den Funkdienst (VOFunk)
 - Abgestrahlte Leistung (erp/eirp) und Einheit
 - Antennengewinn und Einheit
 - Hauptstrahlrichtungen (Azimut und Elevation) in Grad (bei Richtantennen)
 - Horizontaler Öffnungswinkel in Grad (bei Richtantennen)
 - Vor-/Rückverhältnis in dB (bei Richtantennen)
 - Anwendbare ITU-R und/oder CEPT Empfehlung(en)

- Anzahl der zur Erprobung gelangenden Funkanlagen
- Hersteller der zur Erprobung gelangenden Funkanlagen
- Gerätetypenbezeichnung(en)

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Abteilung III/2, behält sich vor, darüberhinausgehende Angaben zu verlangen, wenn dies zur technischen oder betrieblichen Beurteilung des Antrages erforderlich ist.

d) Zeitraum auf den sich die Erprobung erstrecken soll:

Gemäß § 29 Abs. 1 TKG 2021 sind Ausnahmegewilligungen entsprechend zu befristen.

Die allgemeine Erprobungsdauer hängt vom Erprobungszweck ab. Üblicherweise ist davon auszugehen, dass mit einer Erprobungszeit von einem Jahr das Auslangen gefunden werden kann.

3 Gebühren

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass **seit Inkrafttreten der TKGV 2025 (Telekommunikationsgebührenverordnung 2025) am 14. Juli 2025 geänderte Gebühren für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung** anfallen.

Gebühren fallen gemäß § 36 (3) TKG 2021 (Telekommunikationsgesetz 2021) **auch für die Zurückziehung eines Antrages an**. In diesem Falle beträgt die Gebühr die Hälfte der für die Zuteilung der Frequenzen zu entrichtenden Gebühr.

Es wird daher dringend empfohlen, sich bereits vor Antragstellung über die gebührenrechtlichen Regelungen zu informieren.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich die in der TKGV 2025 festgelegten Gebühren verändern können, da § 36 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vorsieht, dass sich die festgesetzten Gebühren in jenem Maße vermindern oder erhöhen, in dem sich der Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Gebühr zum Stichtag 30. Juni eines Jahres um mindestens 3% erhöht oder vermindert hat. Der für Telekommunikation zuständige Minister hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.

- b) Im Detail richten sich die Gebühren nach § 24 TKGV 2025 in Verbindung mit §§ 6, 7 und 9 TKGV 2025. Diese lauten wie folgt:

§ 24 TKGV 2025

1. ...
2. Für die Frequenzzuteilung im Rahmen einer Ausnahmegewilligung gemäß § 29 TKG 2021 beträgt, sofern nicht Z 3 anzuwenden ist, die Gebühr **zusätzlich zu einer Einmalgebühr von 200 Euro, einmalig ein Zwölftel** der sich auf Grund des des eingesetzten **Frequenzbereichs gemäß § 9 ergebenden Gebühr**.
3. Für die Verlängerung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 29 TKG 2021 oder einer in dieser festgesetzten Befristung beträgt die Gebühr, sofern der diesbezügliche Antrag vor Ablauf der Befristung gestellt wurde, einmalig 60 Euro.
4. ...

§ 6 TKGV 2025

(1) Als Einsatzgebiet im Sinne dieser Verordnung gilt jenes geografische Gebiet, in dem eine zugeteilte Frequenz oder Funkanlage tatsächlich genutzt oder betrieben wird.

(2) Die in § 7 Abs. 2 genannten Einsatzgebiete können aus einer oder mehreren der folgenden organisatorischen Einheiten bestehen:

1. eine oder mehrere Gemeinden, in Wien ein oder mehrere Gemeindebezirke gemäß § 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. Nr. 28/1968. LGBl. Nr. 59/2022,
2. ein oder mehrere politische Bezirke,
3. ein oder mehrere Bundesländer oder
4. das gesamte Bundesgebiet.

§ 7 TKGV 2025

(1) Die Gebühren nach den §§ 9 und 10 richten sich nach dem gemäß Abs. 2 ermittelten Einsatzgebiet. Für die Ermittlung der für die Anwendbarkeit eines Einsatzgebietes maßgeblichen Einwohnerzahl hat die Behörde die von der Bundesanstalt Statistik Österreich oder deren Nachfolgeorganisation veröffentlichte „Statistik des Bevölkerungsstandes“ zum Jahresbeginn jenes Finanzjahres heranzuziehen, in welchem die Antragstellung stattfindet.

(2) Die Einteilung hat in folgende Einsatzgebiete zu erfolgen:

1. sublokales Einsatzgebiet: bis maximal 100 000 Einwohner;
2. lokales Einsatzgebiet: bis maximal 500 000 Einwohner;
3. regionales Einsatzgebiet: bis maximal 2,5 Millionen Einwohner;
4. überregionales Einsatzgebiet: über 2,5 Millionen Einwohner.

(3) Mehrere voneinander getrennte Einsatzgebiete mit insgesamt über 2,5 Millionen Einwohner desselben Bewilligungsinhabers für denselben Frequenzbereich und dieselben Einheiten der zugeteilten Bandbreite (§ 9 Abs. 1 und § 10) gelten als ein überregionales Einsatzgebiet.

§ 9 TKGV 2025

(1) Frequenzbereiche und Einheiten der zugeteilten Bandbreite im festen und beweglichen Landfunkdienst:

1. bis 29,7 MHz eine Bandbreite von 3 kHz
2. über 29,7 MHz bis 87,5 MHz eine Bandbreite von 25 kHz
3. über 87,5 MHz bis 450 MHz eine Bandbreite von 12,5 kHz
4. über 450 MHz bis 470 MHz eine Bandbreite von 25 kHz

5. über 470 MHz bis 2 010 MHz eine Bandbreite von 250 kHz
6. über 2010 MHz bis 2690MHz eine Bandbreite von 2 MHz
7. über 2 690 MHz bis 15 350 MHz eine Bandbreite von 7 MHz
8. über 15 350 MHz bis 43 500 MHz eine Bandbreite von 14 MHz
9. über 43 500 MHz bis 57 000 MHz eine Bandbreite von 56 MHz
10. über 57 000 MHz bis 86 000 MHz eine Bandbreite von 125 MHz
11. über 86 000 MHz eine Bandbreite von 250 MHz.

Überschreitet die zugeteilte Bandbreite die in diesem Absatz angegebenen Werte, ist jedes Vielfache und jedes angefangene Vielfache als weitere Kanaleinheit der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

(2) Für die Frequenznutzung im festen und beweglichen Landfunkdienst beträgt die Gebühr, sofern keine andere Gebührenpost anwendbar ist, **jährlich für jeden in Abs. 1 angeführten Frequenzbereich je in Abs. 1 angeführter Einheit der Bandbreite**

1. je sublokalem Einsatzgebiet oder einzelne Punkt-zu-Punkt-Verbindungen **240 Euro,**
2. je lokalem Einsatzgebiet **1 200 Euro,**
3. je regionalem Einsatzgebiet **3 000 Euro,**
4. bei überregionalem Einsatzgebiet **6 000 Euro.**

(3) Ist die Frequenz oder der Frequenzbereich in der Frequenznutzungsverordnung 2013 (FNV 2013), BGBl. II Nr. 63/2014, in der jeweils geltenden Fassung, als Gemeinschaftsfrequenz ausgewiesen, beträgt die Gebühr ein Viertel der nach Abs. 1 und 2 errechneten Gebühr.



Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Abteilung III/2

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

TKP-R@bmwkms.gv.at

[bmwkms.gv.at](https://www.bmwkms.gv.at)